

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zl. 13/1 26/16

2026-0.008.965

BG, mit dem das Verbraucherkreditgesetz aufgehoben wird, das Verbraucherkreditgesetz 2026 erlassen wird, das Maklergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026)

Referent: Dr. Wolfgang C. M. Burger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1. Allgemeine Würdigung

1.1 Positive Aspekte

Der Entwurf ist hinsichtlich folgender Aspekte zu begrüßen:

- **Beibehaltung der bisherigen Systematik:** Die Gliederung in Abschnitte für Kreditverträge (§ 988 ABGB), Überziehungsmöglichkeiten, Überschreitungen und Zahlungsaufschübe erleichtert die Rechtsanwendung.
- **Kontinuität bei der Formulierung:** Soweit der Richtlinienentwurf unverändert blieb, wurden bewährte Umsetzungsbestimmungen aus VKrG aF bzw. HIKrG übernommen.

1.2 Grundsätzliche Bedenken

Unabhängig davon ist aus Sicht des ÖRAK auf folgende strukturelle Probleme hinzuweisen:

Komplexität durch Ausweitung des Anwendungsbereichs: Die Einbeziehung unentgeltlicher Kreditierungen führt dazu, dass praktisch jeder Zahlungsaufschub – auch

wenn dieser kurzfristig, zins- und gebührenfrei sein sollte – dem Verbraucherkreditregime unterliegt. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel mit weitreichenden Folgen ua für den Online-Handel.

Unklare Ausnahmetatbestände: Insbesondere § 39 Abs 2 Z 3 (BNPL-Ausnahme) ist „äußerst komplex formuliert“ (Materialien S 7) und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Auslegung und Anwendung führen.

Umsetzung der Richtlinie: Bei einzelnen Optionen hätte der Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von Belastungen und Bürokratieaufwand noch stärker zur Vermeidung von Gold-Plating genutzt werden können (siehe „Kritik unter 11.1.“)

2. Anwendungsbereich (§ 6)

2.1 Ausweitung auf unentgeltliche Kreditierungen

Problem: Die Einbeziehung zins- und gebührenfreier Zahlungsaufschübe (§ 39 Abs 1) führt zu einer erheblichen Ausweitung der erfassten Geschäftsvorfälle. Jeder noch so kurzfristige Zahlungsaufschub wird damit zum „Verbraucherkreditvertrag“ im Sinne der Richtlinie.

Folgen für die Praxis:

- Rechnungen mit bloßem Zahlungsziel werden verbraucherkreditrechtlich relevant
- Online-Händlerinnen und -Händler müssen für Standard-Zahlungsmodalitäten umfassende Informationspflichten erfüllen
- hohe Bürokratiebelastung für KMU

Vorschlag: Die Materialien sollten klarstellen, ab welcher Zahlungsfrist (zB ab 15 Tagen) von einem relevanten Zahlungsaufschub auszugehen ist. Die bloße Angabe eines Zahlungsziels von „wenigen Tagen“ (Materialien zu § 7) als irrelevant ist zu vage und bringt die notwendige Rechtssicherheit nicht.

2.2 Ausnahme für BNPL (§ 39 Abs 2 Z 3)

Die Ausnahme für Zahlungsaufschübe von Waren/Dienstleistungen ist an kumulative Voraussetzungen geknüpft:

- Unentgeltlichkeit
- Rückzahlung binnen 50 Tagen
- Verkäuferinnen und Verkäufer erfüllen KMU-Definition (Anhang Empfehlung 2003/361/EG)
- Keine „hauptsächlich“ auf Finanzierung ausgerichtete Tätigkeit

Kritik: Diese Ausnahme ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. **KMU-Kriterium benachteiligt größere Händlerinnen und Händler:** Warum sollen etablierte Online-Händlerinnen und -Händler, die die KMU-Schwelle überschreiten, nicht ebenfalls kurze Zahlungsziele anbieten dürfen, ohne das gesamte VKrG-Regime erfüllen zu müssen? Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten kleinerer Unternehmen.



2. **Begriff „hauptsächlich“:** Wann ist eine Tätigkeit „hauptsächlich“ auf Finanzierung ausgerichtet? Bei 30 % Umsatzanteil? Bei 51 %? Diese Unklarheit kann zu Abgrenzungsproblemen führen.
3. **50-Tage-Frist:** Die Frist erscheint willkürlich und orientiert sich nicht an gängigen Zahlungszielen (zB 30 Tage Ziel).

Vorschlag:

- Streichung oder Erhöhung der KMU-Schwelle
- Klarstellung des Begriffs „hauptsächlich“ (zB: „zu mehr als 50 % des Jahresumsatzes“)
- Verlängerung auf 60 Tage zur Angleichung an typische B2C-Zahlungsziele

2.3 Ausnahme für Debitkarten mit Zahlungsaufschub (§ 39 Abs 2 Z 2)

Würdigung: Die optionale Ausnahme für Debitkarten (Art 2 Abs 5 Richtlinie) wird genutzt. Dies ist sachgerecht, da typische Kreditkarten mit monatlicher Abrechnung nicht dem Schutzzweck der Verbraucherkreditrichtlinie unterfallen.

Anregung: Die Materialien sollten exemplarisch erläutern, welche Kartenprodukte konkret erfasst sind (zB Delayed Debit).

3. Informationspflichten (§§ 8-11, 20-21)

3.1 ESCI-Formular (§ 10, Anhang I)

Würdigung: Die Verwendung des EU-Standardformulars (Europäische Standardinformationen für Kreditierungen) ist positiv, da es Vergleichbarkeit schafft.

Praktisches Problem: Das Formular ist für komplexe Kreditprodukte (variable Zinsen, Kopplungsgeschäfte) sehr umfangreich. Bei Kleinkrediten unter € 200,- besteht ein Missverhältnis zwischen Informationsumfang und Kredithöhe.

Hinweis: § 10 Abs 5 letzter Satz nimmt Kleinkredite (< € 200,-, Laufzeit < 3 Monate) von bestimmten Angaben aus. Diese Ausnahme sollte in den Materialien deutlicher hervorgehoben werden.

3.2 Informationspflichten bei kurzen Zahlungsfristen

Problem: Auch bei sehr kurzen Zahlungsaufschüben (zB 14 Tage) sind umfassende vorvertragliche Informationen nach § 10 zu erteilen, sofern nicht § 39 Abs 2 Z 3 oder Z 4 eingreift.

Folge: Unverhältnismäßiger Aufwand bei Bagatellfällen.

Vorschlag: Einführung einer vereinfachten Informationspflicht bei Zahlungsaufschüben unter 30 Tagen und Beträgen unter € 500,-.

4. Kreditwürdigkeitsprüfung (§§ 17-19)

4.1 Verschärfungen gegenüber VKrG aF

Der Entwurf sieht erhebliche Verschärfungen vor:

- **Kreditvergabeverbot bei negativer Prüfung** (§ 17 Abs 6): Erstmals wird ein explizites Verbot normiert. Bisher war die Kreditvergabe trotz negativer Bonität nicht untersagt, sondern führte nur zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.
- **Determinierung der zu verwendenden Informationen** (§ 17 Abs 2): Klarstellung, welche Daten herangezogen werden dürfen.
- **Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung** (§ 17 Abs 5): Neue Transparenzpflichten und Recht auf menschliches Eingreifen bei KI-Entscheidungen.

Kritik zu § 17 Abs 6: Das absolute Kreditvergabeverbot ist zu starr. Es sollten Ausnahmen zugelassen werden, wenn zusätzliche Sicherheiten gestellt werden oder eine Mitschuldnerin bzw ein Mitschuldner mit positiver Bonität hinzutritt.

Vorschlag: Ergänzung um Ausnahmetatbestand: „Ein Kredit darf abweichend von Abs 6 dennoch gewährt werden, wenn ausreichende Sicherheiten bestellt werden oder ein solventer Mitschuldner beitrifft.“

4.2 Datenbankabfragen (§ 19)

Neuerung: Erweiterte Informationsrechte der Verbraucherin bzw des Verbrauchers bei KSV-Abfragen (§ 19 Abs 2).

Praktisches Problem: Die „unverzügliche und unentgeltliche“ Unterrichtung über Abfrageergebnisse verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand bei Kreditgeberinnen bzw Kreditgebern.

Anregung: Klarstellung, dass eine automatisierte Information (zB per E-Mail mit standardisiertem Formular) ausreichend ist.

5. Rechte der Verbraucherin bzw des Verbrauchers

5.1 Rücktritt (§ 25)

Neuerung: Einführung einer absoluten Rücktrittsfrist von 12 Monaten + 14 Tagen (§ 25 Abs 4), um das „ewige“ Rücktrittsrecht bei fehlerhafter Belehrung zu beseitigen („Widerrufsjoker“-Problematik).

Würdigung: Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie Rechtssicherheit schafft und missbräuchliche Gestaltungen ausschließt.

Offene Frage: Wie ist mit Altverträgen umzugehen, bei denen das Rücktrittsrecht nach VKrG aF noch „ewig“ besteht? Gilt die neue 12-Monats-Frist auch für diese?

Vorschlag: Übergangsbestimmung einfügen, wonach für vor dem 20.11.2026 geschlossene Verträge die Rücktrittsfrist ab Inkrafttreten neu zu laufen beginnt.



5.2 Vorzeitige Rückzahlung (§ 29)

Änderung gegenüber VKrG aF: Klarstellung des Umfangs der erfassten Kosten nach EuGH-Rechtsprechung (Rs C-383/18, Lexitor).

§ 29 Abs 3 sieht eine Entschädigung von maximal 1 % (Restlaufzeit > 1 Jahr) bzw 0,5 % (Restlaufzeit ≤ 1 Jahr) des vorzeitig zurückgezahlten Betrags vor. Diese Deckelung kann bei vorzeitiger Rückzahlung großer Ausleihungen zu erheblichen Ausfällen für Kreditgeber führen.

5.3 Nachsichtsmaßnahmen (§ 31)

Neuerung: Verpflichtung der Kreditgeberin bzw des Kreditgebers zur „angemessenen Nachsicht“ bei Zahlungsrückständen (Art 35 Richtlinie).

Problem: Der Begriff „angemessene Nachsicht“ ist unbestimmt. Die Materialien verweisen auf die „geänderte Formulierung“ gegenüber Art 16a Abs 1 Richtlinie 2008/48/EG, ohne jedoch konkrete Maßnahmen zu benennen.

Praktische Unsicherheit:

- Muss die Kreditgeberin bzw der Kreditgeber aktiv Stundungen oder Ratenpausen anbieten?
- Welche Maßnahmen sind „angemessen“ (Kontaktaufnahme, Teilstundung, Umschuldungsangebot)?
- Drohen Sanktionen bei Unterlassen?

Vorschlag: Die Materialien sollten Beispiele für „angemessene Nachsicht“ enthalten:

- Gewährung einer Stundung bis zu 3 Monaten
- Angebot einer Ratenreduzierung mit Laufzeitverlängerung
- Verweis auf Schuldnerberatungsstellen

6. Sanktionenregime (§ 44)

6.1 Verwaltungsstrafen

Neuerung: Umfassende Sanktionierung sämtlicher Verstöße gegen VKrG 2026 durch Geldstrafen bis € 70.000,- (§ 44 Abs 1 und 2).

Kritik: Die undifferenzierte Strafdrohung erfasst auch Bagatelverstöße (zB fehlerhafte Angabe einer Telefonnummer in vorvertraglichen Informationen). Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zwar im Einzelfall möglich, die Rechtsunsicherheit bleibt jedoch erheblich.

Vorschlag: Einführung abgestufter Strafraumen (wobei angemessene Strafhöhen noch festzusetzen wären) für:

- Leichte Verstöße (formale Informationspflichten)
- Mittelschwere Verstöße (Werbung, Bonitätsprüfung)
- Schwere Verstöße (Kreditvergabe trotz negativer Bonität, unaufgeforderte Kreditgewährung)

6.2 Zivilrechtliche Folgen

§ 44 regelt ausschließlich Verwaltungsstrafen. Zivilrechtliche Folgen (Nichtigkeit, Schadenersatz) ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen (§§ 879, 1295 ABGB) und einzelnen Spezialregelungen (zB § 20 Abs 5: Rechtsfolgen bei fehlenden Vertragsangaben).

Hinweis: Die Materialien sollten das Zusammenspiel zwischen Verwaltungsstrafe und zivilrechtlicher Nichtigkeit verdeutlichen. Führt ein Verstoß gegen das Verbot der unaufgeforderten Kreditgewährung (§ 7) zur Nichtigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB **und** zur Verwaltungsstrafe?

7. Übergangsbestimmungen (§ 47)

7.1 Inkrafttreten

§ 47 Abs 1 sieht das Inkrafttreten mit 20.11.2026 vor und entspricht damit exakt Art 30 Abs 1 der Richtlinie EU 2023/2225. § 47 Abs 2 hebt das VKrG BGBl I 28/2010 auf. Dies ist zu begrüßen.

7.2 Fehlende Übergangsregelung für Altverträge

Der Entwurf enthält keine explizite innerstaatliche Übergangsbestimmung für vor dem 20.11.2026 geschlossene Verträge. Zwar enthält Art 47 der Richtlinie selbst Übergangsregelungen, deren Umsetzung in nationales Recht aber aussteht. Dies schafft unnötige Rechtsunsicherheit.

Art 47 der Richtlinie differenziert dabei wie folgt:

- Befristete Altverträge unterliegen weiterhin dem VKrG BGBl I 28/2010.
- Unbefristete Altverträge (insbesondere laufende Überziehungsrahmen) unterliegen ab 20.11.2026 bestimmten neuen Bestimmungen des VKrG 2026.

Vorschlag: Einfügung eines § 47 Abs 3:

„Kreditverträge mit bestimmter Laufzeit, die vor dem 20. November 2026 geschlossen wurden, unterliegen weiterhin dem VKrG BGBl I 28/2010 in der am 19. November 2026 geltenden Fassung. Für unbefristete Kreditverträge, die vor dem 20. November 2026 geschlossen wurden, gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ [einschlägige neue Bestimmungen, insbesondere §§ 35, 38] des vorliegenden Gesetzes. Im Übrigen gilt Art 47 der Richtlinie EU 2023/2225 unmittelbar.“

8. Abgrenzung zwischen 2. und 5. Abschnitt

8.1 Entgeltlichkeit als Abgrenzungskriterium

Der Entwurf behält die bewährte Systematik bei: Der 2. Abschnitt (§§ 6–33) erfasst den entgeltlichen Kreditvertrag iSd § 988 ABGB, der 5. Abschnitt (§§ 39–41) Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen einschließlich unentgeltlicher Darlehen. Die Abgrenzung knüpft damit an die Entgeltlichkeit an.

Problem: In der Praxis ist die Grenze fließend. Verlangt eine Online-Händlerin bzw ein Online-Händler bei einer „0 %-Finanzierung“ eine Bearbeitungsgebühr von zB € 20,-, stellt

sich die Frage, ob dies zur Entgeltlichkeit und damit zur Anwendbarkeit des 2. Abschnitts führt.

Vorschlag: Die Materialien sollten klarstellen, dass jedes Entgelt — gleich welcher Art (Zinsen, Gebühren, Provisionen) — den 2. Abschnitt eröffnet, während nur vollständige Unentgeltlichkeit den 5. Abschnitt begründet.

8.2 Pauschale Verweisung in § 39 Abs 1

§ 39 Abs 1 erklärt die Bestimmungen des 2. Abschnitts pauschal auf unentgeltliche Finanzierungshilfen für anwendbar. Dies führt zu Friktionen, weil einzelne Regelungen des 2. Abschnitts auf unentgeltliche Verträge sachlich nicht passen (zB effektiver Jahreszins bei 0 %-Kredit).

Vorschlag: Differenzierte Verweisung oder Sonderregelungen für unentgeltliche Finanzierungshilfen im 5. Abschnitt, die unpassenden Bestimmungen ausdrücklich ausklammern.

9. Besondere Regelungen

9.1 Diskriminierungsverbot (§ 5)

§ 5 normiert erstmals ein explizites Diskriminierungsverbot bei der Kreditvergabe (Art 6 Richtlinie) und ist grundsätzlich zu begrüßen.

Offene Frage: Das Verhältnis zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 17 bedarf der Klarstellung. Scoring-Modelle verwenden mitunter Merkmale, die mittelbar diskriminierend wirken (zB Wohnbezirk als Bonitätsindikator). Die Materialien sollten ausdrücklich festhalten, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 17 objektiv und diskriminierungsfrei zu erfolgen hat.

9.2 Verbot der unaufgeforderten Kreditgewährung (§ 7)

Die Regelung ist sachgerecht. Klarstellungsbedarf besteht beim Verhältnis zu bestehenden Kontokorrentvereinbarungen: Die Materialien sollten betonen, dass eine einmalige Zustimmung zu einem Überziehungsrahmen ausreicht und nicht jede einzelne Inanspruchnahme einer erneuten Zustimmung bedarf.

9.3 Kopplungsgeschäfte (§ 14)

Das Verbot mit Ausnahmeregime (§ 14 Abs 3 und 4) ist an § 11 HIKrG angelehnt, weicht aber in Details ab — Literatur und Rechtsprechung zum HIKrG können daher nicht unbesehen übertragen werden.

Kritik: Die Ausnahme für Kopplungen, die zu „günstigeren Kreditkonditionen“ führen, ist zu unbestimmt.

Vorschlag: Konkretisierung in den Materialien, ab welchem Zinsvorteil eine günstigere Kondition anzunehmen ist (zB mindestens 0,5 Prozentpunkte oder nachweisbare Kosteneinsparung von mindestens 10 % der Gesamtkreditkosten).



10. Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

10.1 Datenschutz (DSGVO, KI-VO)

Die automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 17 Abs 5 unterliegt Art 22 DSGVO (automatisierte Einzelfallentscheidung) und — soweit ein Hochrisiko-KI-System iSd Anhang III VO EU 2024/1689 eingesetzt wird — den verschärften Anforderungen der KI-Verordnung. § 17 Abs 5 konkretisiert diese Vorgaben verbraucherkreditrechtlich, lässt aber offen, ob Scoring-Systeme von Banken generell als Hochrisiko-KI einzustufen sind.

Empfehlung: Klarstellung in den Materialien.

10.2 UWG (§ 8 Abs 6)

Die Verzahnung zwischen Kreditwerbung und Lauterkeitsrecht ist sachgerecht und entspricht dem Vorbild des § 6 Abs 5 HIKrG. Verstöße gegen § 8 begründen damit zusätzlich Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach UWG.

10.3 HIKrG

Kreditverträge, die durch Hypotheken besichert sind oder dem Immobilienerwerb dienen, fallen nicht unter das VKrG 2026 (§ 6 Abs 2 Z 5 und Z 6), sondern unter das HIKrG. Da mehrere neue Bestimmungen des VKrG 2026 den Regelungen des HIKrG nachgebildet, aber nicht wortident sind (zB Kopplungsgeschäfte: § 14 VKrG 2026 vs § 11 HIKrG; Beratung: § 16 VKrG 2026 vs § 14 HIKrG), können Literatur und Rechtsprechung zum HIKrG nicht unbesehen übertragen werden.

Empfehlung: Tabellarische Gegenüberstellung der Abweichungen zwischen VKrG 2026 und HIKrG in den Materialien.

11. Europarechtliche Aspekte

11.1 Vollharmonisierung

Die Richtlinie EU 2023/2225 ist — wie ihre Vorgängerin — vollharmonisierend (ErwGr 11, 91). Nationale Abweichungen sind unzulässig, auch wenn sie der Verbraucherin bzw dem Verbraucher stärkeren Schutz böten. Der Entwurf verzichtet daher zu Recht weitgehend auf Gold-Plating.

Kritik: Bei einzelnen Optionen hätte der Gestaltungsspielraum stärker genutzt werden können — insbesondere bei der BNPL-Ausnahme (§ 39 Abs 2 Z 3), wo eine großzügigere KMU-Schwelle unionsrechtlich zulässig gewesen wäre (vgl Punkt 2.2).

11.2 Umsetzungsfrist

Die Richtlinie war bis 20.11.2025 umzusetzen und ist ab 20.11.2026 anzuwenden (Art 30 Abs 1). Das Inkrafttreten mit 20.11.2026 (§ 47 Abs 1) entspricht dieser Vorgabe. Hinweis: Eine Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren würde ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV riskieren — rasche Beschlussfassung ist daher geboten.



12. Schlussbemerkung

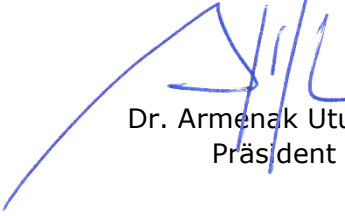
Der Entwurf zum VKrG 2026 stellt insgesamt eine sorgfältige und richtlinien-treue Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie dar. Die grundsätzliche Systematik und die Kontinuität zu bewährten Formulierungen sind zu begrüßen.

Gleichwohl führt die drastische Ausweitung des Anwendungsbereichs auf unentgeltliche Kreditierungen zu einem Paradigmenwechsel, dessen praktische Auswirkungen nicht unterschätzt werden dürfen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Online-Handel werden mit erheblichen Compliance-Anforderungen konfrontiert.

Der ÖRAK steht für weitere Erörterungen und Detailfragen gerne zur Verfügung.

Wien, am 20. März 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

